

# Modificationen

der

*Allerhöchst ertheilten Statuten der Lehranstalten,*

welche

den Universitäten untergeordnet sind,

für die

*Kreis - Schulen,*

welche

unter der Direction der Kaiserlichen Universität

zu Dorpat stehen.

---

## Von den Lehrfächern, Lehrstunden und Lehrmitteln.

### §. 1.

An jeder vollständigen Kreis - Schule werden 4 Lehrer angestellt, welche in 3 Klassen den Unterricht ertheilen. Die Vertheilung der Stunden und Unterrichtsfächer wird für jede Schule nach Maassgabe der Fähigkeiten der Lehrer, der Schul - Commission überlassen. Sollten nicht für alle Fächer immer die nöthigen Lehrer gefunden werden, so kann die Schul - Commission den fehlenden Unterricht durch andere geschickte Personen gegen ein billiges Honorarium, jedoch ohne den Etat zu überschreiten, ertheilen lassen. Die Unterrichts - Stunden sind: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag Vormittag von VIII bis XI, Mittwoch und Sonnabend von VIII bis XII. Am Nachmittage aber nur Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag von II bis V; also in jeder Klasse wöchentlich 32 Stunden, also in allem 36 Stunden. Einer dieser vier Lehrer ist der Zeichenmeister, der auch den Unterricht in der Kalligraphie, und Uebungen im Rechnen übernimmt. Eine kleinere Kreis - Schule hat 2 Lehrer und 2 Klassen.

### §. 2.

Die vier Lehrer der vollständigen Kreis - Schulen lehren folgendes:

R. Est. B-1609

# Modifikationen

der

*Allerhöchst ertheilten Statuten der Lehranstalten,*

welche

den Universitäten untergeordnet sind,

für die

*Kreis - Schulen,*

welche

unter der Direction der Kaiserlichen Universität

zu Dorpat stehen.

## Von den Lehrfächern, Lehrstunden und Lehrmitteln.

§. 1.

An jeder vollständigen Kreis-Schule werden 4 Lehrer angestellt, welche in 3 Klassen den Unterricht ertheilen. Die Vertheilung der Stunden und Unterrichtsfächer wird für jede Schule nach Maasgabe der Fähigkeiten der Lehrer, der Schul-Commission überlassen. Sollten nicht für alle Fächer immer die nöthigen Lehrer gefunden werden, so kann die Schul-Commission den fehlenden Unterricht durch andere geschickte Personen gegen ein billiges Honorarium, jedoch ohne den Etat zu überschreiten, ertheilen lassen. Die Unterrichts-Stunden sind: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag Vormittag von VIII bis XI, Mittwoch und Sonnabend von VIII bis XII. Am Nachmittage aber nur Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag von II bis V; also in jeder Klasse wöchentlich 32 Stunden, also in allem 128 Stunden. Einer dieser vier Lehrer ist der Zeichenmeister, der auch den Unterricht in der Kalligraphie, und Uebungen im Rechnen übernimmt. Eine kleinere Kreis-Schule hat 2 Lehrer und 2 Klassen.

§. 2.

Die vier Lehrer der vollständigen Kreis-Schulen lehren folgendes:

Kalli-

**Kalligraphie, oder Schreibekunst.** Da die Schüler aus den Parochialschulen nur mittelmäßig werden schreiben können, so wird in den zwey untersten Klassen dieser Unterricht ertheilt, jedoch ohne Künsteleyen.

**Zeichenkunst.** In den zwey untersten Klassen bloß freye Handzeichnung, mit Kreide und Tusch, aber durchaus ohne Farben. In der ersten Klasse wird geometrische Zeichnung gelehrt, für Architectur und Handwerke, auch die ersten Elemente der perspectivischen Zeichnung bloß practisch nach regulären Körpern.

**Russische Sprache,** als Sprache des größten Theils des russischen Reichs durch alle Klassen hindurch.

**Deutsche Sprache,** als Muttersprache dieser Provinzen, gleichfalls in allen Klassen, besonders durch Uebungen im richtigen Accentuiren, im bedeutenden und angenehmen Lesen, im Rechtschreiben, und in Aufsätzen mannichfaltiger Art.

**Lateinische Sprache,** als Vorbereitung zum Gymnasium in den 2 obersten Klassen.

Bey allem Sprachunterricht wird für das Memoriren besonders gesorgt.

**Arithmetik.** Da der Anfang derselben in den Parochialschulen bloß als Kunst getrieben wird, so muß hier die Rechenkunst sich über das bloß Mechanische erheben, jedoch nicht ganz wissenschaftlich vorgetragen werden (weil es hier unmöglich ist). Sie wird in den 2 untersten Klassen gelehrt.

**Geometrie,** wird erst in der ersten Klasse gelehrt. Im ersten Halbjahr die leichtesten Sätze theoretisch, jedoch nicht mit euklidischer Schärfe; im zweyten Halbjahr practische Anwendungen dieser Sätze.

**Naturgeschichte und Technologie,** werden vermischt in den 2 untersten Klassen gelehrt, mit besonderer Rücksicht auf die inländischen Naturproducte und ihre Benutzung. In der ersten Klasse wird die Technologie besonders vorgetragen, in Hinsicht auf Handwerker, Manufacturen und Handlung.

**Geographie.** In der dritten Klasse, und zwar im ersten Halbjahr, wird ein Begriff, der Gestalt, Größe und Bewegung der Erde, und der Landcharten (so wie er hier geliefert werden kann) gegeben, und dann die allgemeine Eintheilung der Erde nach den Naturgränzen und der politischen Eintheilung. In der zweyten Klasse wird das ganze Jahr hindurch die politische Geographie vorgenommen, mit Anführung der vorzüglichsten Natur-

und Kunstproducte der Länder. Die Geographie Rußlands wird ausführlicher abgehandelt, als die der übrigen Länder.

**Geschichte.** In der untersten Klasse wird während dem zweyten Semester nur eine Uebersicht der Entstehung und der Fortschritte der Kultur in den Künsten, Wissenschaften, Sitten und gesetzlichen Einrichtungen der Menschen gegeben. Die Völker, welche sich besonders ausgezeichnet haben, werden genannt, und die Zeiten ihres Flors. So auch die ausgezeichnetesten Männer, welche Epochen in der Geschichte gemacht haben. In der ersten Klasse wird dann die allgemeine Weltgeschichte summarisch gelehrt, wobey besonders auf das Memoriren der Epochen und Jahrzahlen geachtet werden muß.

**Physik** wird nur ganz elementarisch gelehrt, und zwar in der ersten Klasse. Im ersten Halbjahr werden die allgemeinen Begriffe der einfachern Maschinen, der Wärme, des Lichts, der chemischen Wirkungen, der Electricität und des Magnets, alles mit einigen Versuchen erläutert. Am meisten hält man sich bey dem mechanischen Theile auf. Im zweyten Halbjahr wird von den Naturphänomenen auf der Erde gehandelt, jedoch ohne weitläufige Erklärungen, die ohnehin hier unmöglich sind. Ein Hauptzweck dabey ist, die Entfernung der bekannten Vorurtheile.

**Anthropologie und Diätetik**, nämlich das Wesentlichste von dem Kenntniß des menschlichen Körpers, und der Regeln zur Erhaltung der Gesundheit, wird in der ersten Klasse gelehrt.

**Kenntniß der vaterländischen Verfassung.** Hier wird den Schülern in der ersten Klasse alles von den bürgerlichen Verhältnissen beygebracht, was sie als künftige, ruhige und nützliche Bürger in ihrem Berufe zu wissen nöthig haben.

**Moralisch-religiöser Unterricht.** Er wird in allen Klassen gegeben. In der ersten Klasse wird er zum förmlichen Unterricht in der christlichen Religion, damit die aus den Kreis-Schulen entlassenen Schüler zum Confirmations-Unterricht hinlänglich vorbereitet seyn.

§. 3.

Dieser Unterricht wird in Stunden vertheilt, wie folgt:

III<sup>te</sup> Klasse.

Kalligraphie — — — 5 St.

Zeichnen — — — 4

|                                   |   |   |    |
|-----------------------------------|---|---|----|
| Russische Sprache                 | — | — | 4  |
| Deutsche Sprache                  | — | — | 4  |
| Arithmetik                        | — | — | 4  |
| Naturgeschichte und Technologie   |   |   | 4  |
| Geographie und Geschichte         |   |   | 3  |
| Moralisch - religiöser Unterricht |   |   | 4  |
|                                   |   |   | 32 |

II<sup>te</sup> Klasse.

|                                   |   |   |       |
|-----------------------------------|---|---|-------|
| Kalligraphie                      | — | — | 3 St. |
| Zeichnen                          | — | — | 3     |
| Russische Sprache                 | — | — | 4     |
| Deutsche Sprache                  | — | — | 4     |
| Lateinische Sprache               |   | — | 3     |
| Arithmetik                        | — | — | 4     |
| Naturgeschichte und Technologie   |   |   | 4     |
| Geographie                        | — | — | 4     |
| Moralisch - religiöser Unterricht |   |   | 3     |
|                                   |   |   | 32    |

I<sup>ste</sup> Klasse.

|                           |   |   |       |
|---------------------------|---|---|-------|
| Zeichnen                  | — | — | 3 St. |
| Russische Sprache         | — | — | 3     |
| Deutsche Sprache          | — | — | 2     |
| Lateinische Sprache       |   | — | 4     |
| Geometrie                 | — | — | 3     |
| Physik                    | — | — | 3     |
| Technologie               | — | — | 4     |
| Anthropologie             |   | — | 1     |
| Geschichte                | — | — | 4     |
| Vaterländische Verfassung |   |   | 2     |
| Christliche Religion      | — | — | 3     |
|                           |   |   | 32    |

§. 4.

Der Unterricht in der Kreis - Schule muß sich der Fähigkeit der Knaben so viel als möglich nähern; er muß aber nicht in das Kindische fallen, sondern Ernst und Gründlichkeit mit Fasslichkeit vereinigen. Es wird nicht gefordert, daß die angezeigten Fächer weitläufig durchgeführt werden, sondern daß das Vorgetragene richtig gefaßt werde. Die

Lehrer

Lehrer werden daher oft dialogisch unterrichten, und durch Repetition die Wirkung ihrer Vorträge prüfen, und dahin sehen, daß der häusliche Fleiß durch Auswendiglernen und schriftliche Arbeiten mit dem Fortgang des Unterrichts gleichen Schritt halte.

#### §. 5.

Die Lehrbücher in den Wissenschaften werden von Einem Erlauchten Ober - Schul - Directorium auf Vorschlag der Schul Commission, die einzelnen Autoren im philologischen Unterrichte auf Vorschlag des Directors von der Schul - Commission vorgeschrieben.

#### §. 6.

Jede Kreis - Schule soll zum Behuf des Unterrichts folgende Sammlungen haben:

Eine kleine Bibliothek zum Gebrauche für die Lehrer und die Schüler. Diese erhalten Bücher nur auf Anweisung des Lehrers des Faches, wohin das Buch gehört.

Landcharten und Globen, blos zum Gebrauche in den Schulstunden.

Instrumente für Physik und praktische Geometrie.

Naturalien aus den drey Naturreichen.

Kunstproducte und Modelle zum Unterrichte in der Technologie.

### Von der Disciplin.

#### §. 7.

Jeder neuankommende Kreisschüler muß entweder einen Schein von einer Parochialschule, oder ein obrigkeitliches Zeugniß mitbringen. Die Eltern, oder der Vormund desselben wählen einen der Lehrer, dem sie ihren Sohn oder Mündel zu besonderer Fürsorge empfehlen, und kein Lehrer kann sich den Pflichten, welche aus diesem Zutrauen entspringen, entziehen, ausser im Falle die Zahl seiner jungen Klienten sich schon auf den dritten Theil aller vorhandenen Schüler beliefe, in welchem Falle man sich an einen andern Lehrer zu wenden hat.

#### §. 8.

In diesem Verhältnisse übernimmt der Lehrer einen speciellen Antheil an der Leitung des ihm anvertrauten Schülers, wacht besonders über seinen Fleiß, ist sein Rathgeber in Angelegenheiten seiner Studien und im sittlichen Betragen in Schulverhältnissen. In dieser Hinsicht

ists

ists seine Pflicht, die Talente dieser jungen Leute kennen zu lernen, die Studien derselben so zu leiten, dass die hervorstechenden Talente jedes Subjects am besten benutzt, und die tiefer liegenden hervorgehoben werden.

§. 9.

Zur Aufmunterung für Talent und Fleiß werden alle Jahre nach dem December - Examen mehrere Prämien vertheilt, welche in zweckmäßigen Büchern bestehen, und deren Vertheilung durch das gemeinschaftliche Urtheil des Inspectors und der Lehrer, in der Versammlung nach dem Schul - Examen bestimmt wird. Der Lehrer des Fachs hat 2 Stimmen. Sollte die Moralität des Schülers weit hinter dessen wissenschaftlichen Fortschritten zurückstehen, so wird zwar die Prämie nicht versagt, aber bey Austheilung derselben wird das Urtheil über dessen Moralität bekannt gemacht.

§. 10.

Ein aufgenommener Kreis Schüler muß alle Stunden, welche in der Kreis - Schule statutenmäßig ertheilt werden, frequentiren, theils weil jedes Talent in der Jugend den Anfang seiner Ausbildung erhalten soll, theils weil sonst Unordnungen in der Stundenfolge, und Störungen in den Prüfungen und Translocationen geschehen würden.

§. 11.

Die Eltern und Vormünder der Kreisschüler sind verpflichtet, den Empfang der Censurzettel und sonstigen Nachrichten, welche die Kreisschule ihnen von ihren Kindern ertheilt, zu bescheinigen, damit die Kreisschule erfahre, ob diese Notizen ihnen von den Kreisschülern wirklich eingehändigt worden sind, oder nicht. Es ist ferner Pflicht der Eltern oder Vormünder, ihre in der Kreisschule aufgenommene Kinder oder Mündel ununterbrochen fort in ihre Klasse zu schicken, und dafür zu sorgen, dass keine Lehrstunden versäumt werden. Sollte ein Schüler ohne legale, und sogleich dem Inspector oder einem Lehrer gemeldete Ursache, worunter nur eine anhaltende Krankheit zu verstehen ist, über 14 Tage lang die Schule nicht frequentiren, so ist er als ausgeschlossen anzusehen.

Von den ökonomischen Verhältnissen.

Für jede vollständige Kreis - Schule des Dörptschen Universitäts - Bezirks wird ein jährliches Einkommen von 2400 Rbl. und für jede kleinere Kreis - Schule desselben Bezirks ein jährliches Einkommen von 1300 Rbl.

Rbl. angewiesen. Die Verwendung dieses jährlichen Fonds wird auf folgende Art bestimmt:

Für eine vollständige Kreis - Schule.

|   |       |           |
|---|-------|-----------|
| Gehalte von 3 Lehrern, zu 500 Rbl.            | -     | 1500 Rbl. |
| Gehalt des Zeichen- und Schreib - Meisters    |       | 400       |
| Für die Bücher - und Landcharten - Sammlung   |       | 100       |
| Für die Naturalien, Kunstproducte und Modelle |       | 100       |
| Zu Prämien an die Schüler                     | - - - | 100       |
| Zur Bedienung und zu vermischten Ausgaben     |       | 200       |
|   |       | <hr/>     |
|   |       | 2400 Rbl. |

Für eine kleinere Kreis - Schule:

|   |       |           |
|---|-------|-----------|
| Gehalte von 2 Lehrern, zu 500 Rbl.                                    | -     | 1000 Rbl. |
| Für die Sammlung von Büchern, Landcharten,<br>Naturalien und Modellen | - - - | 100       |
| Für Prämien für die Schüler   | - - - | 50        |
| Zur Bedienung und zu vermischten Ausgaben                             |       | 150       |
|   |       | <hr/>     |
|   |       | 1300 Rbl. |

Mit dem Original gleichlautend

M. Hartmann,

Gouv. Secrs.

Von dem Ober - Schul - Directorium authorisirt, obige Modificationen in Ausübung zu bringen, unterzeichne ich sie hiemit. St. Petersburg, den 31<sup>sten</sup> August 1806.

*Friedrich Klinger.*

J. Langen,

Secrs.